



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschlussvorlage</b>  <i>öffentlich</i>	<b>Vorlage-Nr:</b> COS-BV-299/2017/1																																	
	<b>Aktenzeichen:</b> ha <b>Datum:</b> 14.08.2017 <b>Einreicher:</b> Bürgermeister <b>Verfasser:</b> Fachbereich Finanzen																																	
<b>Betreff:</b> <b>Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum Haushalt 2017</b>																																		
<b>Beratungsfolge</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.-verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12.09.2017</td> <td>Haushalts- und Finanzausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>13.09.2017</td> <td>Hauptausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>28.09.2017</td> <td>Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.	12.09.2017	Haushalts- und Finanzausschuss						13.09.2017	Hauptausschuss						28.09.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					
	Mitglieder		Abstimmungsergebnis																															
Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.																													
12.09.2017	Haushalts- und Finanzausschuss																																	
13.09.2017	Hauptausschuss																																	
28.09.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)																																	

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die Ergänzung zum Haushaltskonsolidierungskonzept – Beschluss Nr. COS-BV—188/2015/1 unverändert bestehen bleibt.

**Beschlussbegründung:**

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Nach § 100 Abs. 3 KVG LSA gilt:

„Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.“

Dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) liegt die Haushaltssatzung zum Nachtragshaushalt 2017 zur Beschlussfassung vor, der Ergebnisplan ist im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen.

Nach der gesetzlichen Regelung im § 100 Absatz 3 KVG LSA wäre die Beschlussfassung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes erforderlich.

Unter der Beachtung, dass die Fehlbeträge aus Vorjahren noch nicht berücksichtigt sind, wäre eine Fortführung, des bestehenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes, welches einzelne Maßnahmen beinhaltet, sinnvoll.

Damit kann sichergestellt werden, dass auch die Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut werden können.

Auch im Hinblick auf die sehr schlechte Liquiditätsslage der Stadt ist die Weiterführung des Konsolidierungskonzeptes geboten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**JA:    X                                    NEIN:**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

Eckdaten zum Nachtragshaushalt 2017

Stricker  
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß  
Bürgermeister